



Amt der
Steiermärkischen Landesregierung
Burgring 4
8010 Graz

Wien, 17. Mai 2024
GZ 2024-0.309.738

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über Leistungen und Einrichtungen für altersbedingte Pflege und Betreuung (Steiermärkisches Pflege- und Betreuungsgesetz – StPBG) erlassen und das Steiermärkische Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz, das Steiermärkische Behindertengesetz, das Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz und das Steiermärkische Nüchternungsabgabengesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 22. April 2024, GZ: ABT03VD–304114/2021–8, übermittelten, im Betreff genannten Entwürfe und nimmt zu diesen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

(1) Mit den vorliegenden Entwürfen sollen alle für die vorrangig altersbedingte Pflege und Betreuung maßgeblichen Bestimmungen in einem eigenen Gesetz, dem Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetz (StPBG), zusammengefasst werden. Die Entwürfe zielen darauf ab, eine qualitativ hochwertige Pflege nach den neuesten Standards zu ermöglichen. Insbesondere ist beabsichtigt, dass Menschen möglichst lange im privaten Haushalt verbleiben können (Grundsatz „mobil vor stationär“) und gleichzeitig pflegende Angehörige entlastet werden.

Der RH hat in seinem Bericht „Pflege in Österreich“ (u.a. Reihe Steiermark 2020/3) auf den grundsätzlichen und strukturellen Reformbedarf des österreichischen Pflegesystems hingewiesen. Der RH empfahl dabei dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und den Ländern insbesondere

- ein koordiniertes Vorgehen im Bereich der Pflege durch zur Steuerung geeignete Gremien und Instrumente, wie z.B. Finanzpläne, Bedarfs- und Entwicklungspläne, sicherzustellen (TZ 4),

- ein nachhaltiges Finanzierungssystem zu entwickeln und dabei insbesondere die Anforderungen einer koordinierten Gesamtsteuerung und einer klaren Zuordnung der Verantwortung über die Gesamtkosten der Pflege und der damit verbundenen Mittelherkunft und Mittelverwendung sowie einer Schnittstelle zwischen Gesundheit und Pflege zu berücksichtigen (TZ 8),
- ein einheitliches Verständnis zur Qualität in Pflegeheimen für die wesentlichen Bereiche (z.B. Fachpflege, Lebensqualität, ärztliche oder soziale Betreuung) zu erarbeiten (TZ 23) und
- auf Basis von verbesserten Datengrundlagen fachliche Festlegungen (Personalschlüssel, Qualitätsstandards) und die für eine gute Versorgung der Pflegebedürftigen nötigen Entscheidungen über die Gestaltung des Angebots und dessen Finanzierung zu treffen (TZ 40).

(2) Bereits in seiner Begutachtung zu den einschlägigen Reformen auf Bundesebene, die das Bundespflegegeldgesetz, das Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz und das Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz betrafen (siehe hierzu die beiliegende Stellungnahme GZ 300.556/009-P1-3/22), hielt der RH fest, dass die vorgelegten Entwürfe keine entsprechenden Regelungen enthielten.

Auch bezogen auf die vorliegenden Entwürfe ist einleitend darauf hinzuweisen, dass sie nicht auf ein koordiniertes Vorgehen und einheitliches Verständnis im Bereich der Pflege zurückzuführen sind, sondern abermals Regelungen schaffen, die in wesentlichen Punkten von jenen anderer Bundesländer abweichen. Insbesondere liegt den Entwürfen – anders als im o.g. Bericht empfohlen –

- keine einheitliche Vorgangsweise für die Erhebung des Pflegebedarfs und für die Zuordnung der bedarfsgerechten Pflegedienstleistungen (TZ 13),
- keine Harmonisierung bezogen auf die Erstellungszeitpunkte, Planungshorizonte und Inhalte der Bedarfs- und Entwicklungsplanung (TZ 15) und
- kein einheitliches Verständnis zur Qualität in Pflegeheimen für die wesentlichen Bereiche (TZ 23) zugrunde.

Die zitierten Empfehlungen des RH werden damit sowohl auf Bundesebene als auch auf Ebene des Bundeslandes Steiermark nicht durch ein koordiniertes Vorgehen umgesetzt.

2. Inhaltliche Bemerkungen zum Entwurf zum StPBG

2.1 Präzisierungen im Bereich der Pflegeleistungen (§§ 4, 7, 8, 9, 10 des Entwurfs):

Nach der vorgeschlagenen Änderung sollen Leistungen, die bisher schon bestanden haben, aber gesetzlich nicht geregelt waren, in das StPBG aufgenommen werden. Von diesem Vorhaben erfasst sind die Leistungsarten Tagesbetreuung, Betreutes Wohnen, Stundenweise Alltagsbegleitung und Kurzzeit- und Übergangspflege.

Der RH hat in seinem o.g. Bericht empfohlen, die Definitionen im Bereich der Pflegedienstleistungen hinsichtlich der betroffenen Personen und der Dienstleistungen abzustimmen und die Begriffe präziser zu definieren, um über ausreichend genaue Daten für Vergleiche und Steuerungsmaßnahmen

verfügen zu können (TZ 3).

Der RH wertet positiv, dass das Land Steiermark mit dem vorliegenden Entwurf zum StPBG den Leistungskatalog im Bereich der Pflegedienstleistungen präzisiert. Es hat damit einen ersten wesentlichen Schritt zur Umsetzung der zitierten Empfehlung des RH unternommen.

2.2 Errichtungsbewilligung für Pflegewohnheime (§ 22 des Entwurfs):

Der Entwurf zum StPBG sieht weiters vor, dass die Errichtung von Pflegewohnheimen künftig von der Landesregierung zu bewilligen ist.

Der RH hob in dem o.g. Bericht die unterschiedlichen Rahmenbedingungen der stationären Pflege in den Ländern hervor. Vor diesem Hintergrund war der RH der Auffassung, dass zur strategischen Steuerung zwischen dem Bund und den Ländern eine operative Steuerung auf Länderebene hinzutreten sollte. Die einzelnen Steuerungselemente (Tarife, Aufsicht, Prozesse etc.) sollten aufeinander abgestimmt und an die jeweiligen Rahmenbedingungen angepasst werden (TZ 5).

Durch die im Entwurf vorgeschlagene Errichtungsbewilligung von Pflegewohnheimen durch die Landesregierung wird nach Ansicht des RH ein positiver Steuerungseffekt auf Landesebene geschaffen.

2.3 Zentralisierung der Aufsicht über Pflegewohnheime bei der Landesregierung (§ 39 des Entwurfs):

Nach dem vorgeschlagenen Entwurf zum StPBG soll die Aufsicht über Pflegewohnheime bei der Landesregierung zentralisiert werden.

Der RH hielt in seinem o.g. Bericht eine Bündelung der Heimaufsicht bei der Landesregierung gegenüber einer Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden grundsätzlich für zweckmäßig, weil dies landesweit eine gezielte Auswahl der überprüften Heime sowie eine Übersicht über Kriterien, Durchführung und Ergebnisse der Kontrollen erleichterte. Er empfahl in diesem Zusammenhang dem Land Steiermark, eine Bündelung der Heimaufsicht beim Amt der Landesregierung vorzunehmen (TZ 26).

Die vorgeschlagene Änderung trägt somit der zitierten Empfehlung des RH Rechnung.

3. Zu den finanziellen Auswirkungen der Entwürfe

Die Erläuterungen zu den Entwürfen enthalten eine allgemeine Prognose der Gesamtaufwendungen des Landes Steiermark von 2025 bis 2029. Darin wird angenommen, dass die laufenden Auswirkungen in ihrer Gesamtheit von rd. 506 Mio. EUR auf rd. 616 Mio. EUR steigen werden. Die Erläuterungen gehen allerdings nicht spezifisch darauf ein, inwieweit diese Entwicklung durch die vorgelegten Entwürfe bedingt ist. Vor allem bezogen auf die bereits bestehenden Leistungen lassen die Entwürfe damit jene Entscheidungsgrundlagen vermissen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen beurteilen zu können.

Bei neuen Leistungen wie etwa der Kurzzeit- und Übergangspflege können die finanziellen Auswirkungen zwar den Inhalten der Entwürfe zugeordnet werden. Nach Ansicht des RH sind die entsprechenden

Darstellungen in diesem Zusammenhang aber u.a. insoweit nicht nachvollziehbar, als

- die angenommenen durchschnittlichen Förderhöhen von 35 EUR (Kurzzeitpflege) bzw. 50 EUR (Übergangspflege) pro Person und Tag nicht näher hergeleitet und die
- Berechnung der in den jeweiligen Tabellen dargestellten Beträge für Kurzzeitpflege und Übergangspflege nicht umfassend bzw. nachvollziehbar erläutert werden.

Im Interesse der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wären daher ergänzende Erläuterungen wünschenswert. Aus den erwähnten Gründen hält der RH bezogen auf die vorliegenden Entwürfe fest, dass diese insbesondere hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen nicht abschließend beurteilt werden können.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

1 Beilage